

# Statuten

1. Name, Dauer und Sitz
2. Zweck
3. Mitgliedschaft
  - 3.1 Arten der Mitgliedschaft
  - 3.2 Aufnahme und Ernennung
  - 3.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder
  - 3.4 Erlöschen der Mitgliedschaft
4. Organisation
  - 4.1 Organe des Vereins
  - 4.2 Generalversammlung
  - 4.3 Vorstand
  - 4.4 Spezialkommission
  - 4.5 Rechnungsrevisoren
5. Finanzen
  - 5.1 Einnahmen
  - 5.2 Ausgaben
  - 5.3 Haftung
6. Schlussbestimmungen
  - 6.1 Beschlussfassung und Wahlen
  - 6.2 Revision der Statuten
  - 6.3 Auflösung des Vereins
  - 6.4 Liquidation
  - 6.5 Inkraftsetzung der Statuten

## **1. Name, Dauer und Sitz**

- 1.1 Unter dem Namen Gewerbeverein Luterbach besteht ein Verein, für den die Bestimmungen von Art. 60 ff ZGB gelten, soweit nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen wird. Der Verein ist gleichzeitig Mitglied des Kantonal- Solothurnischen Gewerbeverbandes.
- 1.2 Die Dauer des Vereins ist unbestimmt. Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr
- 1.3 Der Sitz des Vereins befindet sich am Geschäftsdomizil des Präsidenten.

## **2. Zweck**

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss des lokalen Handwerker - und Gewerbestandes zu gemeinsamer Wahrung und Förderung seiner Interessen in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht.

## **3. Mitgliedschaft**

### **3.1 Arten der Mitgliedschaft**

- 3.1.1 Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern
- 3.1.2 Als Aktivmitglieder können alle juristischen Personen (Firmen) sowie natürliche Personen aufgenommen werden, die in Luterbach selbständig oder in leitender Funktion in Handel, Gewerbe oder Industrie tätig sind, oder in Luterbach Wohnsitz haben. (neu seit GV vom 20. April 1996, mit Ergänzung vom 25.04.2008).
- 3.1.3 Als Passivmitglieder können Personen aufgenommen werden, die sich zufolge ihrer beruflichen Tätigkeit mit dem Verein verbunden fühlen.
- 3.1.4 Als Freimitglieder können natürliche Personen ernannt werden, die dem Verein als Aktivmitglieder angehörten und von der aktiven Geschäftstätigkeit zurückgetreten sind.
- 3.1.5 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um die Gewerbeförderung besonders verdient gemacht haben.

### **3.2 Aufnahme und Ernennung**

- 3.2.1 Die Beitrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Dieser Entscheid bedarf der Bestätigung durch die nächste Generalversammlung.
- 3.2.2 Die Ernennung zu Frei- oder Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Generalversammlung.

### **3.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 3.3.1 Jedes Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglied ist an der Generalversammlung stimmberechtigt. Passivmitglieder haben beratende Stimme.
- 3.3.2 Jedes Vereinsmitglied verpflichtet sich, den festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten, ebenfalls denjenigen des Kantonal-Solothurnischen Gewerbeverbandes.

### 3.4 Erlöschen der Mitgliedschaft

#### 3.4.1 Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch schriftliche Austrittserklärung, die nur auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer 3 monatigen Kündigungsfrist erfolgen kann
- durch Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit, durch den Tod oder bei iur. Personen durch Auflösung der Firma durch Ausschluss

#### 3.4.2 Die Generalversammlung kann Mitglieder ausschliessen, die den Interessen des Vereins oder den Beschlüssen der Vereinsorgane zuwider handeln.

#### 3.4.3 Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft geht auch der Anspruch auf das Vereinsvermögen unter. Ausstehende sowie laufende Jahresbeiträge sind noch zu entrichten.

## 4. Organisation

### 4.1 Organe des Vereins

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- Spezialkommissionen
- Rechnungsrevisoren

### 4.2 Die Generalversammlung

#### 4.2.1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in der ersten Hälfte des Jahres statt.

#### 4.2.2 Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden, sofern dies der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Aktiv- Frei- und Ehrenmitglieder beantragen.

#### 4.2.3 Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
- Festsetzung des Budgets und der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Präsidenten / der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Mitglieder von Spezialkommissionen
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern
- Beratung aller Geschäfte, die als Anträge des Vorstandes, von Spezialkommissionen oder durch die Mitglieder an die Generalversammlung geleitet werden
- Revision der Statuten
- Auflösung des Vereins

#### 4.2.4 Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 10 Tage zum voraus durch ein Zirkular unter Aufzählung der Traktanden an die Mitglieder zu erfolgen.

#### 4.3 Vorstand

##### 4.3.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident / Präsidentin
- Vizepräsident / Vizepräsidentin
- Sekretär / Sekretärin
- Kassier / Kassierin
- und 2 bis 5 Beisitzern

##### 4.3.2 Er wird auf eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

##### 4.3.3 Der Verein wird durch den Präsidenten nach aussen vertreten. Der Präsident führt Kollektivunterschrift mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Im Verkehr mit der Bank und Postcheck zeichnet der Kassier zusammen mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten kollektiv.

##### 4.3.4 Dem Vorstand liegen insbesondere ob:

- Leitung des Vereins und seine Vertretung nach aussen
- Vorbereitung der Generalversammlung
- Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Beschlussfassung über wichtige ausserordentliche Ausgaben des Vereins bis zum Betrag von Fr. 1'000.--
- Vollzug der Vereinsbeschlüsse

#### 4.4 Spezialkommission

Die Spezialkommissionen werden vom Vorstand oder der Generalversammlung zur Behandlung bestimmter Fragen eingesetzt. Nach Erfüllung ihrer Aufgaben werden sie aufgelöst.

#### 4.5 Rechnungsrevisoren

Die ordentliche Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren auf eine Amtsdauer von drei Jahren. Die Revisoren sind verpflichtet nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zu Handen der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

### 5. Finanzen

#### 5.1 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Zinsen
- allfällige andere Zuwendungen

#### 5.2 Ausgaben

Als Vereinsausgaben gelten:

- Die Kosten für die Vereinsverwaltung
- Jahresbeiträge an Organisationen, denen der Verein angehört
- besondere Ausgaben gemäss Vorstands- und

Generalversammlungsbeschlüssen Die Rechnung schliesst mit dem 31. Dezember

ab

### 5.3 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## 6. Schlussbestimmungen

### 6.1 Beschlussfassung und Wahlen

6.1.1 Die Beschlüsse der Vereinsversammlung und des Vorstandes werden durch das absolute Mehr der Anwesenden gefasst. (Ausnahmen siehe Ziffer 6.2 und 6.3). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

6.1.2 Die Wahlen erfolgen offen, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst und mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

### 6.2 Revision der Statuten

Für die Abänderung der Statuten ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung erforderlich. Anträge auf Statutenrevision müssen mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand eingereicht werden.

### 6.3 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand eingereicht werden.

### 6.4 Liquidation

Der Vorstand wird mit der Auflösung des Vereins beauftragt. Ein allfälliger Vermögensüberschuss ist dem Kantonalen Gewerbeverband zu Händen einer späteren Neugründung zur Aufbewahrung zu übergeben.

### 6.5 Inkraftsetzen der Statuten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 25. April 1987 genehmigt. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom Jahre 1964.

Gewerbeverein Luterbach, 25. April 1987

Die Präsidentin

Die Aktuarin

Marianne Schertenleib

Angela Müller